



MERKBLATT zu Kooperationen und Kooperationsverträgen

Voraussetzungen für Kooperationen im Rahmen von LE 14-20:

In der Regel sind alle nach der österreichischen Rechtsordnung denkbaren Rechtssubjekte, die zumindest eine Niederlassung in Österreich haben, förderbar. In der Maßnahme Zusammenarbeit müssen zumindest zwei Einrichtungen ein Vorhaben gemeinsam umsetzen. Für die VHA 16.02.2.a Pilotprojekte im Tourismus gelten dazu besondere Vorschriften, siehe dazu Beilage H Auszug Richtlinien ÖHT 2020.

Dies hat Auswirkungen auf die Rechtsform der zulässigen Förderungswerber. Förderungswerber in der Maßnahme Zusammenarbeit werden daher in folgenden Rechtsformen auftreten:

- **Personenvereinigungen** mit **eigener** Rechtspersönlichkeit: z. B. Dachverein oder Dachverband, dessen Mitglieder selbst wieder Vereine sind
- **Personenvereinigung ohne** eigene Rechtspersönlichkeit:
 - wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit sind allein die Mitglieder der Personenvereinigung Träger der Rechte und Pflichten aus dem Förderungsvertrag, in der Transparenzdatenbank der Agrarmarkt Austria wird jedoch Personenvereinigung veröffentlicht
- **Tritt eine solche Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf, liegt in der Regel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) gemäß § 1175 ff ABGB) vor.** Achtung eine ARGE wird in der Regel auch eine GesbR sein, insbesondere wenn die ARGE nur zum Zweck der Umsetzung eines Förderungsvorhabens gegründet wird. Wichtigste Merkmale einer GesbR:
 - vertraglicher Zusammenschluss von mind. zwei Personen zu einem gemeinsamen gesetzlich erlaubten Zweck (sowohl für unternehmerische als auch ideelle Zwecke zulässig)
 - Verpflichtung zum gemeinsamen Wirken (Förderpflicht)
 - Gesellschafter sind Träger der Rechte und Pflichten
 - Jeder Gesellschafter haftet solidarisch, d.h. zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, Haftung kann vertraglich auf Anteil des Gesellschafters beschränkt werden, Haftung kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden
 - Gesellschaftsvertrag kann formfrei, auch konkludent, geschlossen und inhaltlich weitgehend frei gestaltet werden (Achtung: in der Maßnahme Zusammenarbeit wird ein schriftlicher Kooperationsvertrag verlangt)

Die Frage der Geschäftsführung der ARGE/GesbR sowie Vertretung nach außen sollte im Kooperationsvertrag unbedingt behandelt werden z. B. Die Geschäftsführung wird dem GesellschafterInübertragen. Er vertritt die Gesellschaft der „....“ nach außen, insbesondere in Förderungsangelegenheiten gegenüber dem BMLRT.

Damit ist es zulässig, dass nur die als Vertretungsbefugten genannten Personen den Förderungsantrag und Zahlungsantrag unterzeichnet.

Der Kooperationsvertrag sollte jedenfalls die Haftung der einzelnen Kooperationspartner regeln. Im Innenverhältnis ist eine Beschränkung der Haftung grundsätzlich möglich. Allerdings haftet jeder einzelne Kooperationspartner für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten solidarisch, also für die gesamte Schuld. Der Ausschluss einer Haftung eines Mitglieds der Kooperation oder die Beschränkung auf den vereinbarten Anteil dieses Mitglieds ist gegenüber Dritten unwirksam. Dies gilt ebenso im Zusammenhang mit dem durch die Förderung entstehenden Förderungsvertrag und allfälligen Verpflichtungen aus einer Rückforderung.